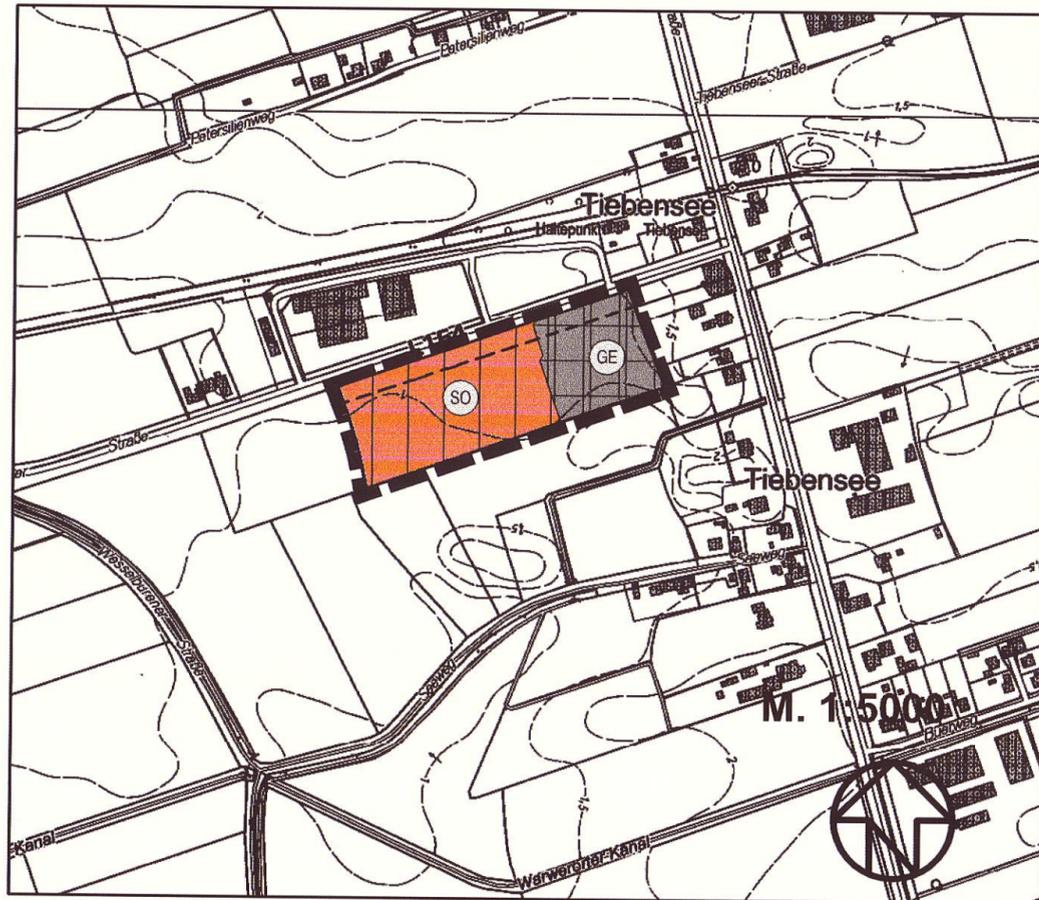


# 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN



## ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	Gewerbegebiet	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO
	Sondergebiet - Baustofflagerplatz -	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
<b>2. SONSTIGE DARSTELLUNGEN</b>		
	Umgrenzung des Änderungsbereiches	
<b>3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
	Grenze der Anbauverbotszone	§ 5 Abs. 4 BauGB § 29 StrWG

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30 - 03 - 2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13 - 12 - 2010 bis 22 - 12 - 2010.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15 - 11 - 2010 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16 - 09 - 2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 15 - 11 - 2010 den Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 23 - 12 - 2010 bis 25 - 01 - 2011 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 13 - 12 - 2010 bis 22 - 12 - 2010 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 09 - 12 - 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21 - 02 - 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des F-Planes am 21 - 02 - 2011 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Neuenkirchen, den 25.02.2011



9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 03.05.2011 Az.: IV 265-512.111-51.75 (2. Ä.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 14.09.2011 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 13.09.2011 bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 05.09.2011 bis 12.09.2011 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des F-Planes wurde mithin am 13.09.2011 wirksam.

Neuenkirchen, den 14.09.2011



**2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN FÜR DAS GEBIET**  
 "Nördlich des Seeweges, südlich der Wesselburener Straße L154 und westlich der Tiebenseer Straße (L155)"